

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.364.269

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6670/J-NR/2021

Wien, am 19. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Mai 2021 unter der Nr. **6670/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Häftling floh nach Zahnarztbesuch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- 1. *Wie ist es dazu gekommen das der Häftling flüchten konnte?*
- 3. *Hat der Insasse bei seiner Flucht Hilfe von anderen Personen?*
 - a. *Wenn ja, von wem?*
 - b. *Wenn ja, wie?*

Am 4. Mai 2021 wurde der Strafgefangene gem. § 70 StVG zum Zahnarzt ausgeführt. Nach Durchführung der medizinischen Behandlung begaben sich die zuständigen Strafvollzugsbediensteten der Justizanstalt Wien-Simmering mit dem Insassen zum Dienst-KFZ zurück. Kurz bevor das Dienst-KFZ erreicht wurde, riss sich der Insasse vom Beamten, der ihn am rechten Oberarm führte, los und flüchtete in Richtung einer Wohnhausanlage. Die Fahndung wurde unverzüglich bei der Sicherheitsbehörde eingeleitet. Indizien für Fluchthelfer gibt es nicht.

Zu den Fragen 2 und 4:

- *2. Hat der Insasse seine Flucht geplant?
a. Wenn ja, woraus schließen sie das?*
- *4. Wurden in seiner Zelle verdächtige Schriftstücke oder technische Kommunikationsmittel (Handy, Spielkonsole mit Onlinezugang o.Ä.) gefunden?
a. Wenn ja, welche?*

Im Haftraum des Insassen wurde ein handgeschriebenes Schriftstück aufgefunden, welches in der ex post Betrachtung einen Fluchtversatz indizieren könnte. Technische Kommunikationsmittel (die dem Insassen nicht ordnungsgemäß überlassen worden waren) wurden nicht gefunden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. In welcher Form war dem Insassen Kommunikation möglich? (z.B. Anruf, SMS, WhatsApp oder andere Messenger- Dienste)*
- *6. Inwiefern und auf welche Art und Weise hat der Insasse kommuniziert?*

Der Insasse konnte grundsätzlich telefonieren. Besuchempfang war ihm zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Zur Frage 7:

- *Mit wem stand der Insasse im Kontakt? (Bitte Zeitraum des Kontakts angeben)*

Der Insasse hat im Zeitraum vor seiner Flucht keine Telefongespräche geführt.

Hierzu kann ich aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilen. Der letzte telefonische Gesprächspartner (vom 25. April 2021) ist bekannt, kann aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekanntgegeben werden.

Zur Frage 8:

- *Wegen welchem Delikt ist der entflozene Häftling in Haft?*

Der Insasse war zuletzt wegen Delikten nach §§ 12 3.Fall, 127, 129 Abs. 1 Z 1 und 135 Abs. 1 StGB sowie nach § 50 Abs. 1 Z 2 und Z 3 WaffG zu 18 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Zur Frage 9:

- *Seit wann ist der entflozene Häftling in der JA Wien/Simmering untergebracht?*

Der Insasse ist seit 1. März 2021 in der genannten Justizanstalt untergebracht.

Zur Frage 10:

- *Wurde bei dem entflohenen Häftling die Fesselung angeordnet?*
 - a. *Wenn ja, wer hat diese angeordnet?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Insasse wurde laut offenem Befehl nicht gefesselt. Diese Entscheidung erfolgte unter den in meiner Antwort zu Frage 12 angeführten Voraussetzungen als Prognoseentscheidung.

Zur Frage 11:

- *Waren bei dem entflohenen Häftling fremdenpolizeiliche Maßnahmen geplant?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Es wurde ein Antrag gem. § 133a StVG gestellt.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Gibt es bei einem Häftling, bei dem fremdenpolizeilichen Maßnahmen angewandt werden, bei der Ausführung besondere Vorkehrungen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *13. Wird ein Häftling, bei dem fremdenpolizeilichen Maßnahmen angewandt werden, bei der Ausführung gefesselt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Entscheidung, ob besondere Maßnahmen notwendig sind, ist immer eine individuelle Einzelfallentscheidung. Nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Anhaltspunkte, wie etwa Sicherheitsvermerke, Haftdauer usw., erfolgt eine Prognoseentscheidung, ob bzw. welche Maßnahmen erforderlich sind.

Zur Frage 14:

- *Sind Ausführungen von Häftlingen, bei denen fremdenpolizeiliche Maßnahmen angewandt werden, auch im Rahmen des Strafvollzugsgesetz bzw. der Strafprozessordnung geregelt?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wenn ja, sieht dies auch eine Fesselung vor?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Dezidierte gesetzliche Regelungen im Strafvollzugsgesetz bzw. in der Strafprozeßordnung bzgl. Ausführungen von Insass*innen, bei denen fremdenpolizeiliche Maßnahmen angewandt werden, gibt es nicht. Mit der in der Antwort zu Frage 12 dargelegten Vorgehensweise findet die Strafvollzugsbehörde das Auslangen.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Justizwachebeamte waren bei der Ausführung des entflohenen Häftlings dabei?*

Es waren zwei Justizwachbeamte anwesend.

Zur Frage 16:

- *Konnten die Justizwachebeamten ein auffälliges Verhalten des Häftlings feststellen?
a. Wenn ja, welches?*

Der betreffende Insasse verhielt sich während seiner Ausführung unauffällig. Die medizinische Behandlung verlief ohne Vorkommnisse. Der Insasse wirkte ruhig und es war ein normales Gespräch mit ihm möglich.

Zur Frage 17:

- *Sind bei der Flucht des Häftlings Beamte oder Passanten verletzt worden?
a. Wenn ja, wie viele?
b. Wenn ja, welche Verletzungen haben die Personen?*

Nach meinem Informationsstand wurden bei der Flucht des Insassen weder Beamte noch Passanten verletzt.

Zur Frage 18:

- *Ist der entflohenen Häftling wieder in Haft?
a. Wenn ja, seit wann?
b. Wenn nein, warum nicht?*

Der betreffende Häftling ist seit dem Folgetag der Flucht, dem 5. Mai 2021, wieder in Haft.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

